

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Bezugsnummer des Handelspapiers			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Production <input type="checkbox"/>		Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>		Mast <input type="checkbox"/>		
Sonstiges <input type="checkbox"/>		Production of petfood <input type="checkbox"/>		Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>		
Breeding <input type="checkbox"/>		Vermittlung <input type="checkbox"/>		Futtermittel <input type="checkbox"/>		
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>				Breeding and production <input type="checkbox"/>		
				Schlachtung <input type="checkbox"/>		
				Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country		ISO-Ländercode	Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority		BCP code				
EU Entry Authority		BCP code				
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
<b>1. 01 LEBENDE TIERE</b>						
<b>0106</b> Andere Tiere, lebend						
Säugetiere						
<b>010613</b> Kamele (Camelidae)						
<b>01061300</b> Kamele (Camelidae)						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1.	Genusstauglichkeitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose oder Tuberkulose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Anforderungen nicht erfüllten.		
	II.1.2.	Sie wurden nicht behandelt mit:		
		-	Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,	
		-	Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder $\beta$ -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG).	
	II.2.	Tiergesundheitsbescheinigung		
		Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bestätigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1.	Sie stammen aus dem Gebiet mit dem Code (1), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung		
	a)	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche, seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken sowie Lungenseuche der Ziegen und seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;		
	b)	in dem in den letzten 12 Monaten keine Impfung gegen Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, Rifttalfeber, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziegen und epizootische Hämorrhagie sowie in den letzten 24 Monaten keine Impfung gegen die Blauzungenkrankheit durchgeführt wurde und in dem die Einfuhr von Klautieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;		
(2)	○ entweder	[c]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist.]	
(2)(5)	○ oder	[c]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie unterzogen, wobei die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde.]	
(2)(8)	○ oder	[c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten.]	
(2)(8)	○ oder	[c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem Handbuch der WOA (früher OIE) auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist.]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
	(2)(8)	○ oder	[c]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus gemäß dem Handbuch der WOAHA (früher OIE) unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist.]	
	(2) ○ entweder	II.2.2.		Die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind nicht mit Klautieren in Berührung gekommen, die vor weniger als sechs Monaten in dieses Gebiet eingeführt wurden.]	
	(2) ○ oder	II.2.2.		Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (1) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen.]	
		II.2.3.		Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Betrieb/der Einrichtung(2) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 gehalten, der/die folgende Voraussetzungen erfüllt:	
		a)		Im Betrieb/In der Einrichtung und in einem Umkreis von 150 km ist in den vorangegangenen 60 Tagen kein Fall/Ausbruch von Blauzungenkrankheit und epizootischer Hämorrhagie aufgetreten, und	
		b)		in dem Betrieb/der Einrichtung und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch einer der anderen unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen.	
		II.2.4.		Es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen; die Tiere wurden gegen keine der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten geimpft, und	
	(2)(3)	○ entweder		[sie stammen aus einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Bestand, und]	
	(2)(4)	○ oder		[sie wurden in den letzten 30 Tagen mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe unterzogen, und] sie wurden nicht gegen Brucellose geimpft, und	
	(2)(3)	○ entweder		[sie stammen aus einem amtlich anerkannt brucellosefreien Bestand.]	
	(2)(4)	○ oder		[sie wurden in den letzten 30 Tagen einem Serumagglutinationstest unterzogen, wobei sich ein Brucella-Titer von weniger als 30 IE/ml ergab.]	
	(2)	○ oder		[es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]	
		II.2.5.		Meines Wissens und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers erfüllen die Tiere folgende Anforderungen:	
		a)		Sie stammen nicht aus Betrieben/Einrichtungen(2) und sind nicht mit Tieren aus Betrieben/Einrichtungen in Berührung gekommen, in denen folgende Krankheiten klinisch nachgewiesen wurden:	
		i)	kontagiöse Agalaktie der Schafe und Ziegen ( <i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“) in den letzten sechs Monaten,		
		ii)	Paratuberkulose oder Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten,		
		iii)	Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren und		
		iv)	Maedi/Visna oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege		
(2)	○ entweder		[in den letzten drei Jahren;]		

II. Gesundheitsinformationen			
(2)	<ul style="list-style-type: none"><li>o oder [in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden getötet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund getestet;]</li><li>b) sie fallen unter ein amtliches Seuchemeldesystem; und</li><li>c) sie waren in den drei Jahren vor der Ausfuhr frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen von Tuberkulose und Brucellose.</li></ul>		
II.2.6.	Sie werden von dem Betrieb/der Einrichtung gemäß Feld I.11 bzw. I.13 auf direktem Wege nach Großbritannien versandt und sind bis zu ihrer Versendung		
a)	nicht mit anderen Paarhufern in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und		
b)	nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu verzeichnen war.		
II.2.7.	Die Transportmittel und Container, in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden.		
II.2.8.	Die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen befunden.		
II.2.9.	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(6) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		
II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere transportfähig sind sowie vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt wurden.			
(2)(8)	<input type="checkbox"/> II.4. Besondere Anforderungen		
II.4.1.	Nach amtlichen Angaben wurden im Ursprungsbetrieb/in der Ursprungseinrichtung(2) gemäß Feld I.11 bzw. I.13 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.		
II.4.2.	Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:		
a)	Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in von der zuständigen Behörde zugelassenen Stallungen in Quarantäne gehalten, und		
b)	sie wurden, ebenso wie alle anderen Tiere in den Quarantänestallungen, frühestens 21 Tage nach Beginn ihrer Quarantäne mit Negativbefund einem serologischen Test auf IBR unterzogen, und		
c)	sie wurden nicht gegen IBR geimpft.		
(2)	<input type="checkbox"/> II.4.3. (weitere Anforderungen und/oder Tests)		]]

II. Gesundheitsinformationen

Anmerkungen

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).

Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.

Diese Bescheinigung ist vorgesehen für lebende Tiere der Ordnung Artiodactyla (ausgenommen Rinder — einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihre Kreuzungen —, Ovis aries, Capra hircus, Suidae und Tayassuidae) sowie für Tiere der Familien der Rhinocerotidae und Elephantidae. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.

Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.

Teil I:

- Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(9)
- Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang I Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.
- Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.
- Feld I.19: Wählen Sie den entsprechenden HS-Code: 01.02, 01.04.10, 01.04.20 oder 01.06.19.
- Feld I.23: Bei Containern oder Kisten sollte die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angegeben werden.
- Feld I.28: Identifizierungssystem: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Ohrmarke muss den ISO-Code des Ausfuhrlandes aufweisen. Anhand der individuellen Kennnummer muss sich der Ursprungsbetrieb feststellen lassen.

Alter: in Monaten angeben.

Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).

Art: Aus den nachstehend genannten Familien die Art auswählen:

Antilocapr Antilocapra spp.;  
idae:

Bovidae: Addax spp., Aepyceros spp., Alcelaphus spp., Ammodorcas spp.,  
Ammotragus spp., Antidorcas spp., Antilope spp., Boselaphus spp.,  
Budorcas spp., Capra spp. (ausgenommen Capra hircus),  
Cephalophus spp., Connochaetes spp., Damaliscus spp.  
(einschließlich Beatragus), Dorcatragus spp., Gazella spp.,  
Hemitragus spp., Hippotragus spp., Kobus spp., Litocranium spp.,  
Madoqua spp., Naemorhedus spp. (einschließlich Nemorhaedus and  
Capricornis), Neotragus spp., Oreamnos spp., Oreotragus spp., Oryx  
spp., Ourebia spp., Ovibos spp., Ovis spp. (ausgenommen Ovis aries),  
Pantholops spp., Pelea spp., Procapra spp., Pseudois spp., Pseudoryx  
spp., Raphicerus spp., Redunca spp., Rupicapra spp., Saiga spp.,  
Sigmoceros-Alecelaphus spp., Sylvicapra spp., Syncerus spp.,  
Taurotragus spp., Tetracerus spp., Tragelaphus spp. (einschließlich  
Boocerus);

Camelidae Camelus spp., Lama spp., Vicugna spp.;

:

Part II: Certification

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	<p>Cervidae: Alces spp., Axis-Hyelaphus spp., Blastocerus spp., Capreolus spp., Cervus-Rucervus spp., Dama spp., Elaphurus spp., Hippocamelus spp., Hydropotes spp., Mazama spp., Megamuntiacus spp., Muntiacus spp., Odocoileus spp., Ozotoceros spp., Pudu spp., Rangifer spp.;</p> <p>Giraffidae: Giraffa spp., Okapia spp.;</p> <p>Hippopotamidae: Hexaprotodon-Choeropsis spp., Hippopotamus spp.;</p> <p>Moschidae Moschus spp.;</p> <p>:</p> <p>Tragulidae Hyemoschus spp., Tragulus-Moschiola spp.;</p> <p>e:</p> <p>Rhinocerotidae Ceratotherium spp., Dicerorhinus spp., Diceros spp., Rhinoceros spp.;</p> <p>Elephantidae Elephas spp., Loxodonta spp., soweit zutreffend.</p>	
Teil II:		
(1) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(9)		
(2) Nichtzutreffendes streichen.		
(3) Als frei von Tuberkulose bzw. Brucellose amtlich anerkannte Gebiete oder Bestände, die als den Anforderungen in Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt sind und in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010(9) den Eintrag ‚VII‘ (Tuberkulose) bzw. ‚VIII‘ (Brucellose) aufweisen.		
(4) Tests gemäß den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegt sind. Bei der Tuberkulinprobe gelten jedoch ein Anschwellen der Hautfaltendicke um 2 mm oder mehr oder klinische Anzeichen wie Ödeme, Ausschwitzungen, Nekrose, Schmerzempfindlichkeit und/oder Entzündungen als positiv.		
(5) Zusätzliche Garantien, die abzugeben sind, falls sie mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („SG“) eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 verlangt werden.(9) Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.		
(6) Verladedatum. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.		
(7) Falls von Großbritannien verlangt.		
(8) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚XIII‘ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010(9) zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem Gesundheitskodex der WOAH (früher OIE) für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen.		
(9) Ein Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.		
Certifying Officer		
Name (in capital letters)	Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
Stempel		